

RS UVS Niederösterreich 1996/02/16 Senat-WU-95-183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1996

Rechtssatz

Verständigt ein Fahrzeuglenker, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, fernmündlich seine Mutter vom Verkehrsunfall mit Sachschaden, anstatt die nächste Gendarmeriedienststelle fernmündlich zu verständigen oder aufzusuchen, dann ist er seiner Verpflichtung gemäß §4 Abs5 StVO 1960 nicht nachgekommen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at